

Benutzungsordnung für die Rehberghalle der Gemeinde Roßdorf

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 16. Dezember 2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Rehberghalle wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

§ 3 Gebühren

Die Rehberghalle mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen, Firmen, Organisationen und Privatpersonen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) die gesamte Rehberghalle,
- b) die Hälfte der Rehberghalle (abgetrennt durch die Faltpartition),
- c) die Bühne,
- d) der Gemeindevorstand,
- e) der Gruppenraum,
- f) das Foyer,
- g) die Vorbereitungsküche.

Die Benutzung der Vorbereitungsküche kann mit der Überlassung der vorstehend aufgeführten Räume verbunden werden.

Für die Benutzung der Rehberghalle werden nach Maßgabe der Gebührensatzung der öffentlichen Einrichtungen Gebühren erhoben. Die Reservierung der Halle muss rechtzeitig (mind. 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gemeldet sein.

§ 4 Pflichten der Veranstalter

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Veranstalter (Vorsitzender des Vereins, volljähriger Nutzer, etc.), dem die Benutzung der Halle vertraglich gestattet ist.

(2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb.

(3) Jeder Verein usw. hat für die Hallenaufsicht einen verantwortlichen Übungsleiter einzusetzen. Der verantwortliche Übungsleiter ist namhaft zu machen.

(4) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden.

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

(5) Jeder Besucher der Rehberghalle bzw. jeder Besucher der Nebenräume unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Rehberghalle erlassen sind.

(6) Die den Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so festzulegen, dass nach Durchführung der notwendigen Aufräumarbeiten die Anlagen der Rehberghalle spätestens um 22.30 Uhr geräumt sind; zu diesem Zeitpunkt wird die Halle geschlossen. Die Aufräumarbeiten sind von den jeweils Übenden durchzuführen.

Des Weiteren haben sich die Privatpersonen auch an die, in der Nutzungsvereinbarung, angegebenen Benutzungszeiten zu halten.

(7) Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Rehberghalle ist ständig durch den Veranstalter Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Bei Großveranstaltungen ist von dem Veranstalter eine Toilettenaufsicht bereitzustellen.

(8) Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Halle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

(9) Die Gemeinde Roßdorf behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung überprüfen zu können.

(10) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle kann nicht erhoben werden.

§ 5 Nutzungsordnung

(1) Das Rauchen ist in der gesamten Rehberghalle sowie in den Nebenräumen verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.

(2) Einrichtungsgegenstände der Rehberghalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

(3) Die Beleuchtung ist nach der Veranstaltung auszuschalten. Des Weiteren sind Fenster zu schließen und Wasserhähne etc. abzustellen.

(4) Das Schlachten von Tieren ist in der Rehberghalle sowie in den Nebenräumen und den Außenanlagen strengstens untersagt.

(5) Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Rehberghalle entstehen.

(2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter stellt die Gemeinde und deren Beauftragten von etwaigen eigenen und Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung erstreckt sich auf

die Zeiten der Vorbereitung und die Arbeiten, welche nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände etc. übernimmt die Gemeinde Roßdorf keine Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Bestuhlungsplan

Die Einrichtung der Rehberghalle mit Tischen und Stühlen darf nur unter Beachtung des Bestuhlungsplanes vorgenommen werden, sofern die Besucherzahl über 199 Personen liegt.

Wenn bei einer Veranstaltung die Besucherzahl über den genannten 199 Personen liegt, ist ebenfalls die Versammlungsstättenverordnung für das Land Hessen und die Brandschutzordnung zu befolgen.

§ 8 Technik

Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Sprechvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister der Halle oder einem sonstigen von der Gemeinde Beauftragten bedient werden.

§ 9 Küche und Ausschank

(1) Die Küche und Ausschankanlage dürfen nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden. Die Küche darf lediglich als Vorbereitungsküche genutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Benutzung der Küche und der Ausschankbenutzung sind sämtliche Gegenstände sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert voll zu ersetzen. Müssen Nachreinigungen durchgeführt werden, so sind die Kosten hierfür von dem Veranstalter zu erstatten. Der Ausschankraum ist ebenfalls nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.

§ 10 Ausleihen von Gegenständen

Die Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Geschirr u.ä.) werden nur gegen Vorlage eines Aufstellungsnachweises durch den Hausmeister überlassen.

§ 11 Brandschutz

Die Brandschutzordnung für die Rehberghalle ist strengstens einzuhalten und zu beachten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Gemeindebrandinspektor und dem zuständigen Hausmeister in Verbindung zu setzen.

Des Weiteren hat der Veranstalter sich vor Beginn der Veranstaltung mit den jeweiligen brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege, Notbeleuchtung, Telefon, etc.) vertraut zu machen.

§ 12 Hallenordnung für den Trainingsbetrieb

(1) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle bzw. der anderen Räume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

(2) Für den Übungsbetrieb wird festgelegt, dass hierfür die Halle nur durch die beiden Zugänge in der Waldstraße betreten

werden darf; dies gilt auch für die Benutzung durch Schulklassen.

Für das Umkleiden stehen die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.

Während des Übungsbetriebes dürfen nur diejenigen Räume betreten werden, die dem Verein usw. für den Übungszweck überlassen worden sind.

(3) Die Bühne mit all ihren Einrichtungen darf nur betreten und benutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung mit dem Gemeindevorstand erfolgt ist.

(4) Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Rehberghalle erwachsen.

(5) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

(6) Die Halle darf nur von aktiven Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen nur mit nicht färbenden Sportschuhen betreten werden; die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten.

(7) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(8) Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle wieder im Geräteraum abzustellen. Matten und Sportgeräte sind stets zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

(9) Die Unterbringung von Vereinseigentum ist in den Geräteraumen sowie in den Räumen, wie sie den Vereinen von der Gemeinde zugewiesen werden, grundsätzlich erlaubt. In Einzelfällen kann die Unterbringung bestimmter vereinseigener Turn- und Sportgeräte sowie anderer Geräte und Gegenstände untersagt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Grundsätzlich ist das Lagern von Gasflaschen in der Rehberghalle verboten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Roßdorf, den 19. Dezember 2011
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2011 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 22. Dezember 2011 veröffentlicht.

Roßdorf, den 22. Dezember 2011
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin